

19. September 2013

## PRESSEMITTEILUNG

### **EZB FÜHRT MELDEPFLICHTEN FÜR EINZELKREDITDATEN VON MIT KREDITKARTENFORDERUNGEN BESICHERTEN ASSET-BACKED SECURITIES EIN**

Der Rat der Europäischen Zentralbank (EZB) hat beschlossen, Meldepflichten für Einzelkreditdaten von mit Kreditkartenforderungen besicherten Asset-Backed Securities (ABS) einzuführen, wenn diese bei den geldpolitischen Geschäften des Eurosystems als Sicherheiten verwendet werden.

Es gelten folgende Informationspflichten:

- Daten auf Einzelkreditebene sind auf der Grundlage des auf der Website der EZB abrufbaren Schemas bereitzustellen. Die Meldung erfolgt mindestens vierteljährlich am Zinszahlungstermin für das betreffende Instrument oder innerhalb eines Monats danach.
- Ab dem 1. April 2014 besteht eine Meldepflicht, die Informationen für diese Instrumente auf Einzelkreditebene bereitzustellen, wobei eine neunmonatige Einführungsphase gilt. Sind die zum 1. April 2014 auf Einzelkreditebene verfügbaren Daten unvollständig, müssen sie im Laufe der Einführungsphase schrittweise nachgemeldet werden.
- Im Sinne einer effektiven Meldung von Daten auf Einzelkreditebene müssen alle für diese Transaktion relevanten Cashflow generierenden Vermögenswerte homogen sein und dem entsprechenden Berichtsschema genügen.
- Durch Kreditkartenforderungen besicherte ABS, die die Meldepflichten für Daten auf Einzelkreditebene nicht erfüllen, weil ihnen heterogene Forderungen im Pool zugrunde liegen oder sie keinem der Einzelkreditschemata entsprechen, gelten bis zum 31. März 2014 weiterhin als notenbankfähige Sicherheiten, sofern alle anderen geltenden Bestimmungen eingehalten werden.

Die Einhaltung wird gemäß den spezifischen Anforderungen, die in den allgemeinen Bestimmungen zum Sicherheitenrahmen des Eurosystems dargelegt sind (Leitlinie EZB/2011/14 geändert durch die Leitlinie EZB/2012/25), überwacht.

Dieser Beschluss tritt mit den einschlägigen Rechtsinstrumenten in Kraft. Anpassungen am heute veröffentlichten Inhalt des geltenden Schemas für ABS, die mit Kreditkartenforderungen besichert sind, sind bis zu diesem Zeitpunkt möglich.

Weitere Einzelheiten zur Initiative der EZB hinsichtlich der Informationspflichten für ABS auf Einzelkreditebene sind auf der Website der EZB abrufbar. Die Meldepflichten für Daten auf Einzelkreditebene wurden am 16. Dezember 2010 bekannt gegeben.

**Europäische Zentralbank**

Generaldirektion Kommunikation und Sprachendienst

Abteilung Presse und Information

Kaiserstraße 29, D-60311 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (69) 1344-7455 • Fax: +49 (69) 1344-7404

Internet: [www.ecb.europa.eu](http://www.ecb.europa.eu)

**Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.**